



Erläuterungsbericht

zu den Entwürfen

- Gemeindeordnung mit Organisationsverordnung
- Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen
- Änderung von Art. 5 Abs. 2 Personalreglement

öffentliche Auflage

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gestützt auf Art. 54 des Kant. Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 bringt der Gemeinderat Rüeggisberg folgende Reglemente zur öffentlichen Auflage:

- Organisationsreglement (neu **Gemeindeordnung**) mit gemeinderätlicher Organisationsverordnung, samt Anhängen;
- Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen;
- Änderung von Art. 5 Abs. 2 des Personalreglementes vom 07. Dezember 2006

I. ORGANISATIONSREGLEMENT (neu Gemeindeordnung) MIT ORGANISATIONS-VERORDNUNG

1. Ausgangslage, Ziel der Revision

Mit Blick auf die neue Legislatur 2027 – 2030 will sich der Gemeinderat einer Neuorganisation unterziehen und zeitgemässere sowie effizientere Strukturen schaffen, um auch die Attraktivität eines Behördenamtes zu steigern. Gleichzeitig will der Gemeinderat auch für das Gemeindepersonal attraktive Grundlagen schaffen, um als Arbeitgeber konkurrenzfähig und auch in der Lage bleiben zu können, sämtliche Bereiche einer Gemeindeverwaltung und der übrigen Betriebe und Dienstleistungen einer Gemeinde anbieten und besetzen zu können, so wie dies derzeit der Fall ist.

Mit der Neuorganisation strebt der Gemeinderat künftig auch eine konsequentere Aufteilung zwischen den operativen Tätigkeiten (Gemeindeverwaltung) und der strategischen Steuerung (Gemeinderat) an. Diese Neuausrichtung bringt Anpassungen in den Abteilungen der Gemeindeverwaltung mit sich, indem die Schaffung einer eigenständigen Bauverwaltung ins Auge gefasst wird.

2. Arbeitsgruppe

Zum Zweck der Neuorganisation hat der Gemeinderat im August 2024 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche im engen Austausch mit dem Gemeinderat die erforderlichen Anpassungen in den entsprechenden Reglementen samt Anhängen beraten und vorgenommen hat und auch weiterhin begleiten wird. Der Arbeitsgruppe gehörten an:

- Sebastian Eugster, Gemeinderat, Rüeggisberg (*Vorsitz*)
- Therese Ryser, Gemeindepräsidentin, Rüeggisberg
- Heinz Bucher, Gemeinderat, Tromwil
- André Kohler, Käser, Rüeggisberg
- Martin Kohli, Metallbauer, Schwanden (Vertreter Gewerbeverein)
- Kurt Stauffer, Bankverwalter, Rüeggisberg (Vertreter Gewerbeverein)
- Florian Stucki, Theologe, Hinterfultigen

In 6 Sitzungen haben sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe dem Auftrag angenommen.

3. Mitwirkungsverfahren

Das öffentliche **Mitwirkungsverfahren** mit vorgängigem Informationsabend (17.06.2025) fand vom 16. Juni – 15. August 2025 statt. Es sind keine Mitwirkungseingaben eingegangen.

4. Vorprüfung der Reglemente beim Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Reglementsentwürfe sind dem Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abt. Gemeinden, am 10. September 2025 zur Vorprüfung eingereicht worden.

Mit Schreiben vom 29. September 2025 legt das Kant. AGR bereits den Vorprüfungsbericht vor. Der Vorprüfungsbericht liegt in den Auflageakten zur Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2026.

5. Beschlussfassung Gemeinderat z.H. öffentlicher Auflage

Die Gemeindeordnung mit Organisationsverordnung sowie das Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen sind vom Gemeinderat an der Sitzung vom 04. März 2026 zuhanden der öffentlichen Auflage vom 01. Mai bis 01. Juni 2026 verabschiedet worden.

6. Die wesentlichsten Änderungen in der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung zum bisherigen Organisationsreglement auf einen Blick

Die neue Gemeindeordnung mit der Organisationsverordnung basiert auf dem bisherigen Organisationsreglement, aber auch auf dem Muster-Reglement des Kantons oder dann wurden Bestimmungen von ähnlich gelagerten Gemeinden herangezogen.

6.1 zum Organisationsreglement (neu Gemeindeordnung)

Die Gemeindeordnung regelt die Grundsätze der Organisation, die Zuständigkeiten, die politischen Rechte einer Gemeinde.

Art.	Neu	bisher	Erklärung, Begründung
	Titel: Gemeindeordnung	Organisationsreglement	aussagekräftiger, geläufiger Begriff
	Präambel weggelassen	mit Präambel	unüblich, wenig aussagekräftig
3	Wahlverfahren Gemeinderat und Gemeindepräsidium, beide im Majorz (Mehrheitswahl)	Wahlverfahren Gemeinderat im Proporz (Verhältnswahl), Präsidium im Majorz	Parteienlandschaft zurückgegangen, Kopfwahl wird bevorzugt, Minderheitenanspruch möglich
3 lit. a) 3 lit. b)	- Gemeindepräsidium (Majorz) - 4 Mitglieder Gemeinderat (Majorz)	7 Mitglieder Gemeinderat	verbesserte Aufgaben-/Ressortverteilung, Nachfrage, weniger Leute lassen sich besser finden
7 lit. e	Gdeversamml., wiederkehrende Ausgaben erst ab Fr. 50'000.--	wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 20'000.--	höhere Finanzkompetenz für GR, mehr Flexibilität, Kostensteigerung
8 Abs. 3	Gdeversamml., Beschluss Nachkredite erst ab 20 % des ursprünglichen Kredites	GV, Beschluss Nachkredite ab 10 % des ursprünglichen Kredites	Verpflichtungskredite oftmals auf Basis Kostenschätzung +/- 20 %, soll auch für Nachkredit gelten
13 Abs. 2	Gemeinderat wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium	Das Vizepräsidium wurde bisher an der Urne gewählt	Aufwand für Urnenabstimmung für das Vizepräsidium ist zu gross.
13 Abs. 3 lit. a	Gemeinderat genehmigt Jahresrechnung	Gemeindeversammlung genehmigt Jahresrechnung	Geld ist bereits ausgegeben... Prüfung Jahresrechnung durch RPK, Passation durch Kant. AGR
13 Abs. 4	Stellenbewirtschaftung durch Gemeinderat, keine Stellenbewilligungen durch Gdeversamml.	GV schafft Stellen von mehr als 50 % während einer Legislatur (darunter GR)	GR muss auf dem Stellenmarkt flexibel sein, weiss aber auch von der Verantwortung betr. Steuergelder
16 Abs. 1	Rechnungsrevision durch externe Kontrollstelle möglich	Rechnungsrevision durch Rechnungsprüfungskomm.	Anforderung an Rechnungsprüfung steigen, Möglichkeit einer Auslagerung an Spezialbüro schaffen
16	Wegfall Datenaufsichtsstelle, im kantonalen Datenschutzgesetz nicht mehr vorgesehen	Berichterstattung der Datenaufsichtsstelle durch RPK zwingend an GV	mehr Flexibilität für RPK, auch weitreichender möglich als nur über GV
26	GR bringt Initiative innert 8 Monaten zur Abstimmung	GR bringt Initiative innert 9 Monaten zur Abstimmung	entspricht Mustervorgabe Kanton, 8 Monate reichen aus
28 Abs. 1	GV nur noch im Dezember für Budget, Juni-Versammlung fällt weg, weitere GV's auf Einladung	Rüeggisberg hat 2 GV's für Jahresrechnung und Budget (zuzüglich weitere Geschäfte)	GR genehmigt Jahresrechnung, nicht mehr an der GV, für weitere Geschäfte weiter wohl 2 GV's üblich
42 Abs. 2	GV, ein <u>Viertel</u> der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen	Für eine geheime Abstimmung war bisher ein <u>Fünftel</u> verlangt.	Schwellenwert erhöht, um dem Antrag noch mehr Gewicht zu verleihen
66 Abs. 1	Protokoll muss 7 Tage nach GV vorliegen, dafür Auflagefrist neu 30 Tage	Protokoll musste erst nach 20 Tagen vorliegen, Auflagefrist dafür nur 20 Tage	Protokoll soll schneller vorliegen und länger aufliegen, entspricht Mustervorgabe Kanton
73	keine Überprüfung Sozialverträglichkeit bei Auslagerung von Aufgaben an Dritte	Überprüfung Sozialverträglichkeit bei Auslagerung von Aufgaben an Dritte (Art. 40.3)	keine Begriffe in Reglement wählen, die gar nicht justiziabel sind, d.h. nicht überprüfbar bei Beschwerden
Anh. I GO	finanzielle Befugnis für Baukommission = Fr. 20'000.--	finanzielle Befugnis bisher Fr. 5'000.--	Baukommission neu zuständig für die Gdeliegenschaften, grösserer finanzieller Spielraum erforderlich

6.2 zur Organisationsverordnung

In der Organisationsverordnung legt der Gemeinderat seine interne Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe sowie jene der Verwaltung und die Grundsätze der Geschäftsführung fest.

Art.	Neu	bisher	Erklärung, Begründung
5 Abs. 6	Der Gemeinderat kann sich bei a.o. Lagen auch virtuell treffen.	Die physische Präsenz an der Ratssitzung war Usanz.	Während der Corona-Pandemie fanden virtuelle Sitzungen statt.
21	Der GR besteht aus 5 Ressorts: - Präsidiales, Finanzen und Öffentliche Sicherheit - Bildung und Soziales - Hochbau und Planung - Strassen- und Wasserbau - Tiefbau und Umwelt	GR hatte bisher 7 Ressorts (Mitglieder); das Gemeindepräsidium übernimmt neu das Ressort Öff. Sicherheit und das Ressort Soziales wird mit dem Ressort Schule zusammengelegt.	Die Belastung der einzelnen Ressorts war unterschiedlich, auch wegen der Regionalisierung von Aufgaben in den letzten Jahren. Mit der Reduktion auf 5 Ratsmitglieder konnte der Aufwand untereinander ausgeglichen werden.
22 Abs. 4	Satz wird ergänzt: „... <u>während einer Amtsdauer im gegenseitigen Einverständnis</u> ...“	Das Einverständnis zum Austausch einzelner Ressortbereiche wurde vorausgesetzt.	Empfehlung aus Vorprüfung AGR, das „gegenseitige Einverständnis“ bei einem Austausch festzulegen
33 Abs. 1	Es soll eine Bauverwaltung als 3. Abt. geschaffen werden, keine Auslagerung an Drittgemeinde	bisher 2 Verwaltungsabteilungen: Gemeindeschreiberei und Finanzverwaltung	Entlastung des GR von operativer Tätigkeit; heutiger Gdeschreiber hat auch Bauverwalter-Ausbildung, was nach Pensionierung wegfällt
44 Abs. 2	GR können Rechnungskontrolle/ Visum für Rechnungen bis Fr. 2'000.-- an Verwaltung del.	GR-Mitglieder mussten in ihrem Ressort jede Rechnung visieren.	Entlastung GR-Mitglieder von administrativem Aufwand

II. REGLEMENT ÜBER DIE URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN

Das Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen regelt die Grundzüge der Wahl- und Abstimmungsverfahren.

Die wesentlichsten Änderungen im Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen zum bisherigen Reglement auf einen Blick:

Art.	Neu	Bisher	Erklärung, Begründung
8 Abs. 3	Doppel von Stimmrechtsausweisen sind bis <u>Donnerstag</u> abzuholen.	Doppel konnten bis <u>Freitag</u> vor Abstimmung auf GS abgeholt werden.	Gemeindeverwaltung ist am Freitagnachmittag geschlossen.
19	Bestimmungen betreffend das Proporzwahlverfahren fallen weg, weil nur noch Majorzwahl.	Gemeinderat wurde im Proporz gewählt	
22 lit. c	Gemeindefusionen oder die Einleitung dazu müssen vor die Urne gebracht werden.	Gemeindefusionen oder die Einleitung dazu lag in der Zuständigkeit der Gdeversamm.	Entscheid erhält an der Urne mehr Gewicht.
44 Abs. 2	Verzicht auf Ersatzwahl bei Vakanz im letzten Jahr einer Amtsperiode auch für GR-Mitglieder	Verzicht war bisher nur bei GP und Vize-GP möglich, weil nur die Majorzwahl	Bei Majorzwahl gibt es kein Nachrücken von Ersatzleuten auf Liste. Es braucht eine Ersatzwahl.

III. ÄNDERUNG VON ART. 5 ABS. 2 DES PERSONALREGLEMENTES

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Rüeggisberg hat bisher immer das Gehaltssystem des Kantons angewendet. Jede Funktion mit einer Anstellung ist in der Gemeinde einer Gehaltsklasse zugeordnet (analog Kanton). Innerhalb der Gehaltsklasse gibt es 80 Gehaltsstufen (GS). Die Stufen sind im ersten Drittel (0 – 20 GS) mit 1.00 %, im zweiten Drittel (21 – 61 GS) mit 0.75 % und im letzten Drittel (61 – 80 GS) mit 0.50 % des Grundgehalts gestaffelt. Im Personalreglement der Gemeinde ist dieses Lohnsystem in Art. 5 abgebildet:

Art. 5¹ *Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).*

² *Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.*

Der Kanton nimmt nun per 01. Juli 2026 eine Änderung in seinem Gehaltssystem vor. Er sieht u.a. neu nur noch 75 Gehaltsstufen vor. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt neu wie folgt abgestuft:

- 12 Gehaltsstufen von je 1.50 %
- 8 Gehaltsstufen von je 1.00 %
- 26 Gehaltsstufen von je 0.75 %
- 29 Gehaltsstufen von je 0.50 %

Damit die Gemeinde Rüeggisberg ab dem 01. Juli 2026 auch weiterhin das Gehaltssystem des Kantons mit neu 75 Gehaltsstufen (statt 80 Gehaltsstufen), muss Art. 5 Abs. 2 des Personalreglementes formell angepasst werden. Dabei ist eine neutrale Formulierung zu wählen, damit nicht bei jeder Änderung des kantonalen Gehaltssystems das gemeindeeigene Personalreglement in Übereinstimmung gebracht werden muss.

2. Änderung Art. 5 Abs. 2 des Personalreglementes vom 07. Dezember 2006

Wortlaut Art. 5 Abs. 2 bisher

Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

Wortlaut Art. 5 Abs. 2 neu

Die Gehaltsstufen innerhalb der Gehaltsklassen richten sich nach dem Besoldungssystem des Kantons.

III. ÄNDERUNG VON ART. 5 ABS. 2 DES PERSONALREGLEMENTES

Zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

- Sebastian Eugster, Gemeinderat, Vorsitz Arbeitsgruppe, ☎ 031 802 04 37
- Peter Zurbrügg, Gemeindeschreiber, ☎ 031 808 18 12, oder ✉ info@rueggisberg.ch

3088 Rüeggisberg, 30. April 2026/pz

DER GEMEINDERAT